

### FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBauG

# . Art und Maß der baulichen Nutzung;

Allgemeines Wohngebiet

# Art der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Dachform	Dachneigung
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Höchstzahl der Wohnungen je Gebäude

- offene Bauweise
- Walmdach
- Satteldach
- 1.41 Bei allen Bauvorhaben, die mit der Zahl der Vollgeschosse unter der Höchstgrenze errichtet werden sollen, darf die zulässige GFZ den jeweiligen Höchstwert für die geplante Geschoßzahl nach § 17 Abs. 1 BauNVO nicht überschreiten.
- 1.42 Bei Gebäuden in Hanglage gleich oder größer als 1:4 Gefälle ist unter Einhaltung der Gesamtgeschoßfläche ein entsprechender Ausbau des Untergeschosses talseitig

### 2. Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen; Stellung der baulichen Anlagen

- 2.11 ----- Baulinie
- Festsetzung der Firstrichtung von Gebäuden mit Satteldächern
- überbaubare Grundstücksfläche
  - nicht überbaubare Grundstücks-
- Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, sichtbehindernder Lagerung und sichtbehindernder Ein-32.0 friedigung freizuhalten.
  Bepflanzungen und Einfriedigungen sind zulässig nach § 12 der Bausatzung der Stadt Baunatal (bis 80 cm Höhe).

# 3. Flächen für Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf

- Festsetzung der Ein- und Ausfahrten der Stellplätze und
- 3.3 Garagen sind ausnahmsweise in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn die örtliche Situation einen anderen Standort nicht zuläßt.
- Straßenverkehrsflächen
- 4.2 Straßenbegrenzungslinie

# 5. Führung unterirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen

5.2 ———— - Wasserleitung

#### 6. Grünflächen

- Grünflächen

# . Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und andere



- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

### 8. Baugrenzen

Wenn an der bestehenden Bebauung ein Anbau oder Abriß vorgenommen wird, dann soll der Neubau 5 m von der Straßenbegrenzungslinie nach § 4 (1) der Bausatzung der Stadt Baunatal errichtet werden. Wenn es die Grundstückssituation nicht anders zuläßt, kann von dieser Regelung ausnahmsweise abgewichen werden.

### 9. Sonstige Festsetzungen

- 9.1 Bei irgendwelchen Funden im Zusammenhang mit den Ausführungen der Bauarbeiten ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen in Marburg unverzüglich zu verständigen.
- 9.2 Über das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; die Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gemäß § 9 (1) Ziff. 15/16
- 9.2.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) und im reinen Wohngebiet (WR) sind mindestens 8/10 der Grundstücksfreiflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, im übrigen 2/10. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern. Vorhandene gesunde Bäume sind zu erhalten, sofern sie nicht unzumutbare Nachteile oder Belästigungen für die Benutzer der baulichen Anlage oder für die Nachbarschaft bewirken.
- 9.2.2 An öffentlichen Straßen ist auf jedem Baugrundstück innerhalb des Streifens zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze bzw. Baulinie mindestens ein Laubbaum zu pflanzen (bei Sichtbehinderung nur als Hochstamm).
- 9.2.3 In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind standortgemäße Bäume und Sträucher entlang des Bachlaufes zu pflanzen sowie vorhandene Bäume zu erhalten.
- 9.2.4 Die als "ND" gekennzeichnete Baumgruppe ist zu erhalten. Die Gebäude haben einen Abstand von mind. 8,00 m dorthin einzuhalten.

# NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

### (keine Festsetzungen)

- vorhandene Bebauung 2. - Flurstücksgrenze

- Flurstücksbezeichnung

4. Höhenlinie

6. Bemaßung der überbaubaren Grundstücksflächen

- Achse der Fahrbahnen

- Fahrbahn

10. Die Festsetzungen in der Hess. Bauordnung und in der Bausatzung der Stadt Baunatal in der jeweils gültigen Fassung sind ebenfalls zu beachten.

### AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 13 Jan 1976

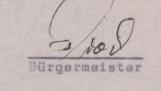


2. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf gem. § 2 Abs. BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 12.1.1977



3. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 4.2.1977 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Sakanntmachung in den Baunataler Nachrichten.





4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BRaug vom 14.2.1977 bis 18.3.1977 einschließlich.



Der Magistrat

5. Als Satzung von der Stadtverordnetenversammlung aufgrund des § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG beschlossen am 20. Nov. 1979



Der Magistrat der Stadt Baunata

6. Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom

7. Die Stadtverordne tenversammlung ist mit Beschluß vom den in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten aufgeführten Auflagen beigetreten.

> Der Magistrat der Stadt Baunatal

# Bürgermeister

8. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 18. April 1980 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in den Baunataler Nachrichten. Nach der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 18. April 1980

mit Verfügung vom 2.4.1980
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (11) - Büzgermeister

Kassel, den 2. April 1980 DER REGIERUNGSPRASIDENT



# DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

BEBAUUNGSPLAN NR. 49 BERGGASSE

BEARBEITET: Brassel Ba ALTENRITTE BLATT NR. MASSTAB GESCH.Z.: GEÄNDERT: überarbeitet im Dez 197 1 1:1000 610-15-49

STADTBAUAMT

ENTWORFEN: Hoersch

BAUNATAL DEN 27. Aug. 1976